

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Übertragungswegen (AGB-ÜW-GK für individuelle Geschäftskunden)

Stand: 01.12.2021

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Bereitstellung von Übertragungswegen durch die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt). Sie gelten auch für Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen. Ergänzend zu den nachfolgenden AGB gelten, sofern einschlägig, die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 MDCC erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, der Leistungsbeschreibung (Angebot), den jeweils gültigen Preislisten, den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 1.3 Die MDCC behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor. MDCC wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Änderung der AGB bzw. des Vertrages wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 1.4 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 1.5 dieser AGB unterrichten.
- 1.4 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Änderung in Textform widersprechen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 1.5 Der Kunde kann den Vertrag unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts bei einer einseitigen Änderung der AGB oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.3 dieser

AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

- 1.6 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der MDCC gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.
- 2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor:
  - a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der CRIF Bürgel GmbH Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
  - b) den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
  - c) die vertraglichen Leistungen bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden von einer durch den Kunden zu erbringenden Vorauszahlung abhängig zu machen; MDCC wird die Vorauszahlung bzw. die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.
  - d) die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung), der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird, und von MDCC unterzeichnet wird.

### 3. Leistungen des Netzbetreibers

- 3.1 MDCC wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz betriebsbereit erstellen und erhalten und den Vertragsgegenstand dem Vertragspartner überlassen.
- 3.2 Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungswegs Gebäude, zugehörige Leitungen und/ oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch MDCC zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt, und die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich an-

- gezeigt. Der Vertragspartner wird vereinbarte Protokolle bzw. Schnittstellen einhalten.
- 3.3 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Produktbeschreibung des jeweiligen Angebots sowie aus den hierauf bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.
- 3.4 MDCC ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. MDCC wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, zusätzlich die Mitteilungsseiten auf dem www-Kundenportal der MDCC ([www.mdcc.de](http://www.mdcc.de)) regelmäßig auf diese Informationen hin durchzusehen.
- 3.5 Ist der Vertragspartner auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Vertragspartner MDCC dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird MDCC den Vertragspartner darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.6 MDCC ist zur Schonung der von ihr zur Verlegung von TK-Verbindungen genutzten Grundstücke verpflichtet.
- 3.7 Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder deren Beauftragte und MDCC ab.
- 3.8 Der Vertragspartner stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit MDCC ab.
- 4. Tarifberatung**
- 4.1 MDCC berät den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs individuell und in Bezug auf ihre Dienste. Sie berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.
- 4.2 MDCC erteilt Kunden auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif mindestens einmal pro Jahr.
- 5. Leistungen des Vertragspartners / technische Vorgaben des Vertragspartners / Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**
- 5.1 Der Vertragspartner stellt MDCC für den Betrieb und die Installation ihrer den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen unentgeltlich und rechtzeitig eigene / ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 5.2 Der Vertragspartner wird MDCC bei seiner Tätigkeit unterstützen, so dass MDCC seine Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen leisten:
- a) Er wird MDCC bei der Einholung aller Genehmigungen, die MDCC einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie den Vertragspartner betreffen, sorgt und indem er MDCC alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
- b) Der Vertragspartner wird MDCC neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, rechtzeitig mitteilen.
- c) Der Vertragspartner wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MDCC Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zugänglich machen.
- 5.3 Der Vertragspartner hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach 5.3 Satz 1 gegenüber MDCC führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an MDCC abtreten.
- 5.4 Der Vertragspartner benennt MDCC einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.
- 5.5 Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und / oder Daten nur nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und der weiteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen der jeweils gültigen Fassung benutzen.
- 5.6 Der Vertragspartner wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz nebst Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse bewahren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur solche Endgeräte

anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

- 5.7 Der Vertragspartner hat MDCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- 5.8 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der MDCC sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich MDCC mitzuteilen.
- 5.9 Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

## 6. Termine/Fristen/Abnahme

- 6.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von MDCC wegen Verzugs des Vertragspartners um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber MDCC nicht nachkommt.
- 6.3 Kommt der Vertragspartner in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf MDCC Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Bei Verzug des Vertragspartners mit der Bereitstellung des Zugangs zum Verteiler zwecks Installation kann MDCC nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.4 Gerät MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 6.5 Die Abnahme dokumentiert, dass die von MDCC erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Auf Anforderung des Vertragspartners wird MDCC ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung stellen.
- 6.6 Die Leistung von MDCC gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch MDCC durch den Vertragspartner nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. MDCC wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- 6.7 Sofern im Rahmen der Installation beim Vertragspartner nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

## 7. Überlassung an Dritte und Übertragung

- 7.1 Der Vertragspartner darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von MDCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Telekommunikationseinrichtungen und Infrastruktur Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung

nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen nicht für Dritte nutzen.

- 7.2 Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtung oder des auf dem Grundstück belegenen Übertragungsweges durch Dritte entstehen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 MDCC stellt dem Vertragspartner das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.
- 8.2 Soweit der Kunde MDCC keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Vertragspartner MDCC eine Einzugsermächtigung erteilt, wird MDCC den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Vertragspartners abbuchen.
- 8.3 MDCC darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt beanspruchen.
- 8.4 Rechnungen der MDCC an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:
- a) die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen;
  - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters;
  - c) eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.
- Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:
- den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters;
  - eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Drittanbieters;
  - den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.
- Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an die MDCC auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen. MDCC wird den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass dieser berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.
- 8.5 MDCC kann die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:
- a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Telekommunikationsnetzes;
  - b) Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;
  - c) Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung.

Die Preisanpassung ist nur zulässig bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung und bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen. MDCC wird den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger sowie über ein bestehendes Widerspruchsrecht gemäß Ziffer 8.6 und ein bestehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 8.7 dieser AGB unterrichten.

- 8.6 Bis zu dem in der Unterrichtung mitgeteilten Zeitpunkt kann der Kunde der Preiserhöhung in Textform widersprechen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Nach einem fristgerechten Widerspruch des Kunden wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. MDCC wird dem Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtslage besonders hinweisen.
- 8.7 Der Kunde kann unabhängig von der Ausübung des Widerspruchsrechts den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 8.8 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist die MDCC berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 8.9 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung gegenüber MDCC schriftlich anzuzeigen; werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. MDCC wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und Ergebnisse einer technischen Prüfung vorgelegt werden, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Erfolgt die Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche von MDCC aus Verzug. Die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der verlangten Vorlage fällig. Ergänzend gelten im Falle der Erhebung von Einwendungen die Bestimmungen des § 67 des Telekommunikationsgesetzes.
- 8.10 MDCC veröffentlicht an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema Qualität der Dienstleistungen beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Vertragsdurchführung und Abrechnung drei Tage beträgt. Das

Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.

## **9. Zahlungsverzug und Sperre**

- 9.1 Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, oder mit der vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, so darf MDCC die technische Einrichtung auf Kosten des Vertragspartners sperren oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9.2 MDCC ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8% über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass MDCC im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich MDCC vor.
- 9.3 Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der monatlichen Preise bleibt unberührt.
- 9.4 Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.

## **10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Gegen Forderungen von MDCC steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## **11. Höhere Gewalt**

MDCC ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, sowie behördliche Maßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, durch Dritte verursachte und durch MDCC nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände. Dennoch wird MDCC versuchen, den Eintritt solcher Ereignisse mit äußerster Sorgfalt abzuwenden.

## **12. Haftung**

- 12.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung der MDCC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 12 der AGB.
- 12.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet die MDCC unbeschränkt.
- 12.3 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich

oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der MDCC, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

- 12.4 Die Haftung der MDCC, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 30 Millionen EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 12.4 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MDCC herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht. Durch eine individuelle Vereinbarung kann die Haftung abweichend von den Bestimmungen dieser Ziffer 12.4 geregelt werden.
- 12.5 MDCC haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 12.1 bis 12.4 dieser AGB.
- 12.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 12 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften der MDCC Gültigkeit.
- 12.7 Im Übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung, von ihm eingesetzte Geräte ausgehende Störungen oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.

### 13. Vertragsdauer/Kündigung/Vertragsabwicklung

- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs zum Internet.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist (Mindestlaufzeit) stillschweigend um den individualvertraglich verlängerten Zeitraum. Der Kunde kann einen solchen Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. MDCC wird den Kunden rechtzeitig vor einer

Verlängerung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger hinweisen auf

- a) die stillschweigende Verlängerung des Vertrages  
b) die Möglichkeit, die Verlängerung des Vertrages durch eine rechtzeitige Kündigung zu verhindern, und  
c) das Recht, einen verlängerten Vertrag rechtzeitig zu kündigen.
- 13.3 Durch eine Kündigung gemäß Ziffer 13.2 entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Wenn ein Kunde berechtigt ist, einen Vertrag vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen, wird von ihm über einen Wertersatz für einbehaltene Endgeräte hinaus keine Entschädigung verlangt. Dies gilt nicht vor Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit. Der Wertersatz für ein durch den Kunden einbehaltenes Netzabschlussgerät darf nicht höher sein als der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte zeitanteilige Wert des Gerätes. Spätestens mit Zahlung des Wertersatzes für einbehaltene Netzabschlussgeräte wird MDCC, soweit dies technisch möglich ist und der Kunde die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringt, alle einschränken- den Bedingungen für die Nutzung des Netzabschlussgerätes in anderen Telekommunikationsnetzen kostenlos aufheben.
- 13.4 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- 13.5 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 13.6 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die MDCC den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.
- 13.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist MDCC berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

### 14. Vorzeitige Beendigung / Schadensersatz

Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde bzw. verhindert der Vertragspartner die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass MDCC den Vertrag kündigt, so hat er MDCC die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. MDCC ist darüber hinaus in diesen

Fällen berechtigt, von ihrem Vertragspartner eine Schadenpauschale in Höhe von 15% des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.

## 15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 15.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.
- 15.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten (insbes. Bestands-, Verkehrs- und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen
- Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.
  - Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
  - Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die MDCC unterliegt.
  - Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunftseien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- 15.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4 MDCC benötigt im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Produkte und Dienstleistungen. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden. Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten erhoben:
- Erhebung von Bestandsdaten: Bestandsdaten sind nach § 3 Nr. 6 TKG Daten eines Kunden, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es handelt sich zum Beispiel um Name, Adresse, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Vertragsbeginn, Bankverbindung oder E-Mail-Adresse. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO zur Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages. Die Bestandsdaten werden für die bei der Leistungserbringung erforderlichen beteiligten Unternehmen, wie zum Beispiel abgebende oder aufnehmende Netzbetreiber beim Anbieterwechsel oder Datenaustausch mit Zusammenschaltungspartnern, verwendet. Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung sowie aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen der MDCC auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) und c) der DSGVO. Die MDCC löscht die personenbezogenen Daten des Kunden

vollständig, wenn das Vertragsverhältnis mit ihm beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Bestandsdaten, die gemäß § 172 Abs. 1 TKG für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden erhoben und gespeichert werden, sind gemäß § 172 Abs. 6 TKG mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres zu löschen, soweit nicht weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

- Erhebung von Verkehrsdaten: Verkehrsdaten sind gemäß § 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes Daten, deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erforderlich ist. Die Verarbeitung der Verkehrsdaten erfolgt aufgrund des Art. 6 Abs. 1 b) und f) der Datenschutz-Grundverordnung.
- Erhebung von Bonitätsdaten: Vor der Annahme eines Kundenauftrages für Telefonie- bzw. Internetdienstleistungen führt MDCC eine Bonitätsprüfung durch. Zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen ist MDCC berechtigt, vor Abschluss des Vertrages und auch während dessen Dauer anhand der vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten Auskünfte der Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH, Radlkofersstraße 2, 81373 München zum Zweck der Überprüfung der Kundenbonität einzuholen und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung des Vertrages (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) Auskünfte an diese Stelle zur Wahrung berechtigter Zahlungsinteressen weiterzugeben. MDCC übermittelt der CRIF BÜRGELE GmbH Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages. Beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird MDCC der CRIF Bürgel GmbH auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges) übermitteln. Grundlage der Übermittlung der Daten sind Art. 6 Abs. 1 b) sowie Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen sowie die Datenschutzhinweise von BÜRGELE erhalten Sie unter: <https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz>.
- Auskunftersuchen berechtigter Stellen: Die von MDCC erhobenen personenbezogenen Daten gibt MDCC aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die berechtigten Stellen weiter. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.
- Empfänger von Daten: Innerhalb von MDCC erhalten diejenigen Mitarbeiter die personenbezogenen Daten des Kunden, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der MDCC und der oben genannten Zwecke benötigen. Zudem können von MDCC eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) zu diesen Zwecken Daten erhalten. Es handelt sich vor allem um Unternehmen aus den Bereichen Telekommunikation, Inkasso, Vertrieb,

Marketing, IT-Dienstleistungen, technische Dienstleistungen, Logistik und Druckdienstleistungen. Des Weiteren ist eine Weitergabe von Daten zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen an externe Personen möglich. Darüber hinaus ist die Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb von MDCC nur möglich, wenn gesetzliche Bestimmungen dies verlangen oder der Kunde eingewilligt hat. Als solche Empfänger personenbezogener Daten kommen öffentliche Stellen in Frage, wenn eine gesetzliche und behördliche Verpflichtung zur Datenweitergabe vorliegt. Daten können auch bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Kunden weitergegeben werden. Die Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist von MDCC nicht geplant. Jedoch ist es möglich, dass der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistungen der MDCC Daten in Drittstaaten übermittelt, wenn sein Adressat seinen Sitz in einem Drittstaat hat.

- f) Betroffenenrechte: Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:
- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.
  - Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO.
  - Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO.
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.
  - Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO.
  - Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an [Datenschutzbeauftragter@mdcc.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@mdcc.de) oder schriftlich an MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Datenschutzbeauftragter, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## 16. Geheimhaltung

- 16.1 MDCC und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.
- 16.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die MDCC bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.
- 16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich
- a) dem die Informationen offenlegenden Partner vor Kenntnisgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder

- b) dem die Informationen offenlegenden Partner nach Kenntnisgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder
- c) infolge von Veröffentlichungen oder anderweitiger Bekanntgabe Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnisgabe wurden.

## 17. Bonitätsprüfung

- 17.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Wahrung ihrer berechtigten Zahlungsinteressen vom Kunden erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Das unternehmerische Interesse der MDCC, ihre fälligen Forderungen Beitreiben zu können, gilt als berechtigtes Interesse gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um ihren Partnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu erteilen. Die CRIF Bürgel GmbH überlässt personenbezogene Daten nur, wenn ein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung im Einzelfall glaubhaft gemacht wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CRIF Bürgel GmbH Adressdaten bekannt. Ein Verbraucher kann von der CRIF Bürgel GmbH unter der genannten Adresse Auskunft über die ihn gespeicherten Daten verlangen.
- 17.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/](http://www.crifbuergel.de/konsumenten/selbstauskunft/) eingesehen werden.

## 18. Schlichtungsverfahren

Kommt es zwischen dem Kunden und MDCC zum Streit über einen Sachverhalt, der mit den folgenden Regelungen zusammenhängt:

- a) §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
- c) Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120,

kann der Kunde in Textform oder online einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur

(Schlichtungsstelle Telekommunikation) stellen. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.

**19. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sofern der Ver-

tragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag.

**20. Veröffentlichung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen im Kundencenter der MDCC zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.